

Kostenfreiheit des Schulweges

Schuljahr 2023/24

Die wichtigsten Regelungen:

Landkreis Nürnberger Land – Die Grundlage für die Übernahme der Beförderungskosten auf dem Schulweg bilden das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und die Schülerbeförderungsverordnung. Zuständig für die Beförderung auf dem Schulweg zu weiterführenden Schulen ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt des Wohnsitzes des Schülers bzw. der Schülerin.

Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten Regelungen zusammengestellt:

Für die Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Nürnberger Land wird die notwendige Beförderung zu

- öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschule in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10
- öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsschulen mit Vollzeitunterricht

organisiert und finanziert.

Nächstgelegene Schule im Sinne des Gesetzes ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (**geringste Tarifstufe**) erreichbar ist; wenn ein verbundweites Jahresticket oder ein bundesweit gültiges Jahres- oder Monatsticket zum Pauschalpreis eingeführt ist, sind zur Ermittlung des Beförderungsaufwands im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr die Tarife von **nicht bundesweit** gültigen Monatskarten für den betreffenden Personenkreis heranzuziehen.

5. – 10. Jahrgangsstufe

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 bis 10 besteht ein Beförderungsanspruch zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule (s.o.), sofern der Schulweg länger als **drei Kilometer** ist oder eine **besonders beschwerliche oder gefährliche Wegstrecke** benutzt werden müsste.

Bei der Schulanmeldung ist ein Erfassungsbogen einmalig in der fünften Klasse bzw. jährlich ab der elften Klasse auszufüllen.

Wichtiger Hinweis:

Der Erfassungsbogen für Schüler ab der fünften Klasse kann bequem von zuhause aus Online gestellt werden. Sie müssen dazu nur den Link „SchulantragOnline“ auf der Internetseite Ihrer weiterführenden Schule bzw. unter www.nuernberger-land.de (Serviceleistungen – Schule, Bildung & Beruf – Schule – Schulweg – Kostenfreiheit des Schulwegs) aufrufen und den weiteren Hinweisen folgen.

AUSNAHME:

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer **dauernden Behinderung** auf eine Beförderung angewiesen sind, werden unabhängig von der Entfernung und der Jahrgangsstufe nach Zumutbarkeit kostenfrei zur nächstgelegenen Schule befördert.

Ab Jahrgangsstufe 11

Für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab der Jahrgangsstufe 11 sowie für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschüler im Teilzeitunterricht sieht der Gesetzgeber die **Fahrtkostenrückerstattung** vor.

Dabei werden beim Besuch der nächstgelegenen Schule (s. o.) die Kosten der notwendigen Beförderung erstattet, soweit die nachgewiesenen Gesamtkosten eine **Belastungsgrenze von 320,00 EUR pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr oder von 490,00 EUR pro Familie und Schuljahr** übersteigen. Erstattet wird der Gegenwert der günstigsten Fahrkarten abzüglich der Belastungsgrenze.

AUSNAHME:

Hat ein Unterhaltsleistender oder eine Schülerin/ein Schüler, die/der eine der oben genannten Schularten besucht, Anspruch auf

- **Kindergeld** für mindestens drei Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz
- **Hilfe zum Lebensunterhalt/Erwerbsminderung** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (**SGB XII**)
- **Bürgergeld** nach § 19 Abs. 1 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**SGB II**)
- **Leistungen zur Grundsicherung im Alter**
- **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

wird Kostenfreiheit des Schulweges auf Antrag mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug erstmals gegeben sind, gewährt. Entfällt die Belastungsgrenze, können die notwendigen Fahrtkosten für diese Schülerinnen und Schüler in voller Höhe übernommen werden.

Ein Bescheid, Kontoauszug oder Gehaltsbescheinigung über den Anspruch einer der genannten Leistungen für den Monat August ist in Kopie dem Erfassungsbogen beizufügen.

ACHTUNG:

Die Kostenerstattung erfolgt nur **auf Antrag** unter Verwendung der bei den Schulen, beim Landratsamt und im Internet auf der Seite des Landratsamts Nürnberger Land erhältlichen Vordrucke (Erfassungsbogen und Erstattungsantrag).

Der **Erstattungsantrag** muss bis **spätestens 31.10** für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt Nürnberger Land eingegangen sein.

! Verspätet eingegangene Anträge müssen wegen Fristversäumnis abgelehnt werden.

Falls für den Schulweg ein **privates Kraftfahrzeug** benutzt werden soll, muss dies **am Schuljahresanfang** beim Landratsamt Nürnberger Land beantragt werden.

Der Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges kann nur anerkannt werden, wenn dies notwendig oder insgesamt wirtschaftlicher ist.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die kürzeste Verbindung mit dem günstigsten Tarif der öffentlichen Verkehrsverbindung **gegen Vorlage der (Original-)Fahrscheine** (Schülerfahrkarten, Screenshot Online-Ticket, Streifenkarten, Bahncard, etc.)

Rückfragen:

Bei offenen Fragen oder in Zweifelsfällen sollten sich die Eltern vor der Anmeldung ihres Kindes an eine weiterführende Schule unbedingt mit dem

Landratsamt Nürnberger Land
Sachgebiet 41.2 Schülerbeförderung
Waldluststr. 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz

Tel.: +49 9123 / 950-6411 oder -6412

Mail: schuelerbefoerderung@nuernberger-land.de)

in Verbindung setzen, um sicher zu gehen, dass die Kostenfreiheit des Schulweges an der gewünschten Schule auch gesichert ist.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter:

www.nuernberger-land.de/datenschutz oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in